

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1831

4 (4.1.1831) Buchwerbung

Literarische Anzeige

der Universitäts-Buchhandlung und Buchdruckerei der Gebrüder Groos in Freiburg im Breisgau.

Die nachstehenden Werke sind in unsern Buchhandlungen hier, in Karlsruhe und Heidelberg, so wie in allen Buchhandlungen Deutschlands um die beigefetzten Preise zu haben:

Archiv

für die

Rechtspflege und Gesetzgebung

im Großherzogthum Baden.

Herausgegeben von

Dr. J. G. Duttlinger, Freiherrn G. von Weiler und J. von Kettner.

Erster Band, in 4 Heften.

Subscriptionspreis fl. 5. 24 kr.

Ladenpreis fl. 7. 12 kr.

Inhalt des ersten Bandes.

1. Heft.	Seite		Seite.
Ankündigung	1 — 6	VII. Grundzüge des Pflichterbrechts. Von Herrn Professor Dr. Baurittel	83 — 93
I. Die Grundzüge eines Civilprozeß-Rechtes für Baden. Vom Oberhofgerichts-Rath Frhrn. v. Weiler	7 — 37	VIII. Darf auf zusammentreffende Inzichten peinliche Strafe erkannt werden? Vom Oberhofgerichtsrath Frhrn. v. Weiler	93 — 101
II. Kann die von einem Ortsgerichte über eine von ihm selbst geleistete Bürgschaft ausgestellte Urkunde für eine öffentliche angesehen werden? Vom Herrn Hofgerichts-Director Wolff	37 — 38	IX. Ueber ebendieselbe Frage. Von Dr. J. G. Duttlinger	101 — 133
III. Ueber die Geschlechts-Beistandschaft, und namentlich über die Frage: Ist es wünschenswerth, daß diese Anstalt beibehalten, oder daß sie aufgehoben werde? Vom Ministerial-Rath J. v. Kettner	39 — 56	X. In wiefern kann eine Ehefrau in ihres Mannes Gant für die Verbindlichkeiten, die sie für ehemännliche oder Gemeinschafts-Schulden eingegangen hat, Ersatz fordern? Von Herrn Hofgerichts-Assessor Bekk	134 — 149
IV. Ueber die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Ermächtigung der Ehefrauen zur Uebernahme der Sammtverbindlichkeit für ehemännliche oder Gemeinschaftsschulden, und zur Veräußerung und Verpfändung ihrer Güter für dieselben. Vom Herrn Hofgerichts-Assessor Bekk	56 — 63	XI. Uebersicht der neuen Literatur des vaterländischen Rechts	149 — 168
V. Von wann an laufen die Verzugszinsen nach dem Landrecht? Von Hrn. Ministerial-Secretär A. Sander	63 — 77	XII. Hat die gemeinschaftliche Pfandverschreibung der Eheleute nach Landrechtszusatze 2180 a. die Folge, daß die Ehefrau, auch wenn sie sich nicht sammtverbindlich gemacht hat, in dem Erlöse aus den Unterpändern dem Pfandgläubiger nachsichen muß? Vom Oberhofgerichts-Rath Frhrn. v. Weiler	168 — 176
VI. Ueber zwei Brauer'sche Versehen im Handelsrecht. Von Dr. J. G. Duttlinger	77 — 82	XIII. Ueber das qualifizierte Geständniß im Civilprozeße, besonders nach dem Landrecht. Von Dr. J. G. Duttlinger	176 — 192

	Seite.
II. Heft.	
XIV. Ueber die Abjudication. Ein Beitrag zur Gesetzbildung. Vom Ministerialrath J. von Kettennaker	193 — 211
XV. Kann nach dem Landrechte in einem Ehevertrage eine Erbeinschätzung, ein Erbvermächtniß oder eine Schenkung statt finden? Vom Oberhofgerichts-Frhn. v. Weiler	211 — 221
XVI. Ueber die Wirkung des Irrthums in den Beweggründen einer letztwilligen Verfügung, nach dem Landrechte. Erläutert durch einen Rechtsfall. Mitgetheilt von Dr. J. G. Duttlinger	221 — 237
XVII. Beitrag zur Erörterung der Frage: Wie die von Jauernern verübten wiederholten beziehungsweise qualificirten Diebstähle im Großherzogthum Baden zu bestrafen seyen? Von Herrn Hofgerichtsdirector Wolff	237 — 243
XVIII. Ueber die Beerdigung der Schiedsrichter. Vom Ministerialrath J. v. Kettennaker	243 — 247
XIX. Ist die Gegenwart der Testamentszeugen bei dem ganzen Acte des letzten Willens nothwendig? Von Hrn. Hofgerichtsrath Don sbach in Freiburg	247 — 251
XX. Ist der Zeugenbeweis gegen den Inhalt eines öffentlichen Testaments zulässig? Von Ebendemselben	252 — 261
XXI. Kann durch die Testamentszeugen selbst der Beweis der Falschheit des Testaments geführt werden? Von Ebendemselben	262 — 267
XXII. Ueber die Ansprüche der Wittve und der Töchter des verstorbenen Vasallen gegen den Lebenserben auf einen Lehengehalt, nach badischem Lehnrecht. Antwort auf eine Anfrage. Von ****r in Karlsruhe	268 — 274
XXIII. Uebersicht der neuen Literatur des vaterländischen Rechts (Forschung von Nro. XI. im ersten Hefte.)	275 — 291
XXIV. Ueber Geschwornen-Gerichte. Eine Stimme dafür. Von Herrn Hofrichter Frhn. v. Stengel in Mannheim	291 — 332
XXV. Ueber die landrechtlichen Bestimmungen, den Zeugenbeweis betreffend. Von Herrn Kriegsrath Vogel in Karlsruhe	333 — 342
XXVI. Ueber Administrativ-Justiz, mit besonderer Hinsicht auf Frankreich und Baden (Sammt einer Beurtheilung des Werkes: <i>Bavoue, des conflits, ou empiétement de l'autorité administrative sur le pouvoir judiciaire.</i> 2 Tomes in 4to. Paris 1828. Vom Oberhofgerichtsrath Frhn. v. Weiler	342 — 367
XXVII. Erörterung der Frage: Ob den minderjährigen Kindern während der Dauer der Ehe ein geschlechtes Pfandrecht an dem liegenschaftlichen Vermögen ihres Vaters zustehe? Von Herrn Hofgerichtsrath Lauckhard in Mannheim	368 — 375
XXVIII. Ueber das qualificirte Geständniß im Civilprozeß, besonders nach dem Landrechte. (Beschluß von Nro. XIII. im ersten Hefte.) Von Dr. J. G. Duttlinger	376 — 388
III. Heft.	
XXIX. Ueber die Schäferei-Berechtigung der Eigenthümer und ihre Ausübung neben jener der Dienstbarkeits-Berechtigten. Von Freiherrn v. Weiler	389 — 402

	Seite.
XXX. Hat eine Ehefrau, welche sich für eine ehemännliche oder Gemeinschaftsschuld noch als persönliche Schuldnerin mitverbindlich machen will, hiezu die Mitwirkung ihres besondern verpflichteten Beistandes nothwendig? Von Herrn Hofgerichtsrath Merk in Freiburg	402 — 407
XXXI. Beitrag zur Lehre über die Pfandrechte der Ehefrauen und der Mündel. Erläutert durch einen Rechtsfall. Von Herrn Hofgerichts-Assessor Bekk in Meersburg	408 — 414
XXXII. Ueber die Zufüge des Badischen Landrechts zu dem französischen ehelichen Gemeinschaftsrechte in Beziehung auf die Verbindlichkeit der Ehefrau zur Zahlung der Gemeinschaftsschulden. Von Herrn Hofg. Rath Esser in Mannheim	414 — 418
XXXIII. Ueber die Frage: Ob die Eheverhältnisse derjenigen Eheleute, welche in ihren vor dem 1. Januar 1810 errichteten Eheverträgen ohne die Angabe einer bestimmten Gemeinschaftsart nur das damalige Gesetz, oder eine damalige Observanz zur Norm wählten, jetzt nach den Regeln der neu geschl. Fahrnisgemeinschaft zu behandeln seyen? — Von Herrn Hofger. Assessor Bekk in Meersburg	419 — 427
XXXIV. Ueber das Rückfallsrecht der Ascendenten in Ansehung der einem Descendenten geschenkten Sachen. Von Herrn Bravard, Advokaten in Paris	427 — 430
XXXV. Steht einer Ehefrau, welche von Tisch und Bett geschieden ist, oder nur allein die Güterseparation erwirkt hat, nach Art. 1449 des b. Gesetzbuchs eine unbedingte Dispositionsgewalt über ihr Mobilienvermögen zu, oder ist solche bei Handlungen, wobei sie über die Grenzen einer bloßen Administration sich verbindlich machen will, noch an die Autorisation ihres Ehemannes gebunden? — Von Herrn Hofgerichtsrath Merk in Freiburg	431 — 439
XXXVI. Ist eine Hypothek, die anstatt auf den wahren Gläubiger auf den Namen eines andern eingeschrieben worden, als unförmlich und nichtig anzusehen? — Von Hrn. Hofgerichtsrath Don sbach in Freiburg	439 — 449
XXXVII. Erstreckt sich die Verantwortlichkeit der Amtsrevisoren auf sämtliche Geschäfte ihrer Theilungscommissarien, namentlich auch auf die von ihnen verfaßten Testamente Von Ebendemselben	450 — 462
XXXVIII. Uebersicht der neuen Literatur des vaterländischen Rechts (Beschluß von Nro. XI. u. Nro. XXIII. im ersten und zweiten Hefte.) Von J. v. Kettennaker	463 — 483
XXXIX. Ueber den Eigenthumserwerb im Gefolge von Conventionen. Von Herrn Professor Dr. Baurrittel in Freiburg	484 — 503
XL. Ueber das Recht des verzichtenden Erben auf Zurückbehaltung der erhaltenen Schenkungen unter Lebenden. Von Herrn Hofgerichtsrath Esser in Mannheim	504 — 506
XLI. Darf auf zusammentreffende Anzeichen peinliche Strafe erkannt werden? Von Ebendemselben	506 — 512

	Seite.		Seite.
XLII. Ueber die Eheaufgebote, ein Beitrag zur Erläuterung der Sätze 166 und 167 des Landrechts. Von Herrn Ministerialrath Dr. Picot in Karlsruhe . . .	512 — 517	LIII. Rechte der aus verbrecherischem Umgange erzeugten und der nicht anerkannten natürlichen Kinder, nach dem Landrecht S. 334, 335, 312, 762, u. 762, a. Von Herrn Assessor Trefurt in Bruchsal . . .	657 — 666
XLIII. Ueber Eheverlöbniße. Von Herrn Dr. Uihlein, Privatdocenten in Heidelberg . . .	517 — 528	LIV. I. In wie fern sind Theilungs-Commissäre zur Aufnahme öffentlicher letzter Willen berechtigt? und II. Kann ein Amtsrevisor in der Eigenschaft als Zeuge bei Aufnahme eines öffentlichen letzten Willens für zwei Zeugen gelten? Von Herrn Hofgerichtsdv. Nuef in Freiburg . . .	666 — 671
XLIV. Darstellung der Rechtsverhältnisse von Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baulichkeiten. Von Herrn Ministerial-Secretär Küßwieder in Karlsruhe . . .	528 — 546	LV. In wie fern ist das Eintreten der Ungehorsamsstrafen durch Ungehorsamsbeschuldigung bedingt? Beantwortet von Herrn Geh. Rath und Professor Mittelmayer in Heidelberg . . .	671 — 683
XLV. Zur Berichtigung der Sätze 231 und 236 des Handelsrechts. Von Dr. J. G. Duttlinger . . .	546 — 547	LVI. Haftet auf den Liegenschaften des Pflegers eines Abwesenden für das seiner Verwaltung anvertraute Vermögen ein gesetzliches Pfandrecht? Von Herrn Oberhofgerichtsrath Ströfser in Mannheim . . .	684 — 686
XLVI. Zur Geschichte der Strafgerichtsverfassung und Strafrechtspflege in Baden. Von Ebd. . .	547 — 552	LVII. Ueber das Besitzverfahren und dessen Gestaltung nach dem neuen Badischen Landrechte. Vom Oberhofgerichtsrath von Weiler . . .	687 — 710
XLVII. Noch ein Wort über die Frage: Ob auf zusammenfassende Inzichten peinliche Strafe erkannt werden dürfe? Von Ebdemselben . . .	552 — 561	LVIII. Kann die Bestimmung des §. 49. lit. c. der Eheordnung, nach welcher bei einer aus einer bestimmten Ursache erfolgten Ehescheidung der unschuldige Ehegatte von dem Schuldigen eine gewisse Quote des Vermögens des letztern als Entschädigung anzusprechen berechtigt war, auch noch jetzt nach Einführung des neuen Landrechts zur Anwendung kommen? Von Hrn. Hofgerichtsrath Lauhardt in Mannheim . . .	711 — 723
IV. Heft.		LIX. Zur Statistik der Strafrechtspflege im Großherzogthum Baden Von Hrn. Geh. Referendar Ziegler in Karlsruhe . . .	723 — 744
XLVIII. Materialien zu einem Gesekentwurf über Kriegskostenausgleichung Von Herrn Kreisgerichtsdv. Kettig in Constanz . . .	563 — 593		
XLIX. Ueber das qualifizierte Geständniß im Civilprozeß, besonders nach dem neuen Landrecht. Von Ministerialrath J. v. Kettenafer . . .	593 — 619		
I. Ueber die Untheilbarkeit des Geständnisses nach den Bestimmungen des Badischen Landrechtes. Von Herrn Hofgerichtsdirector Wolff in Mörsburg . . .	619 — 651		
II. Ist ein Gläubiger verbunden, sich mit seinen Ansprüchen an die ihm sammt- oder mitverbindliche Ehefrau bei entstehendem Gantprozeße gegen ihren Mann zur besondern Klage verweisen zu lassen? Von Herrn Hofgerichtsrath Esser in Mannheim . . .	651 — 655		
III. Bemerkungen zu dem Aufsatze über das Pflichterbrecht (im I. Hefte S. 83 ff.) Von Herrn Landamtsrevisor Heinkländer in Karlsruhe . . .	655 — 656		

Von diesem Archive erscheint nach der frühern Ankündigung von Zeit zu Zeit ein Heft von 10 bis 12 Bogen, wovon vier einen Band bilden, der bei dem letzten Heft mit Haupttitel und Register versehen wird.

Ueber den wissenschaftlichen Werth dieses verdienstlichen vaterländischen Unternehmens, liefert der vorliegende 1te Band den besten Beweis, und die günstige Aufnahme, welche demselben bis jetzt zu Theil ward, zeigt, daß die Nützlichkeit desselben auch Anerkennung fand. Diese Anerkennung wird die Herren Herausgeber und Mitarbeiter zu immer regerem Eifer für dieses Unternehmen anfeuern, und setzt uns in den Stand den Preis für die folgenden Bände billiger zu stellen; was wir um so bereitwilliger thun, indem es uns zum Vergnügen gereicht den Herren Subscribenten dadurch unsere Dankbarkeit zu beweisen und dem Unternehmen so eine immer größere Gemeinnützigkeit zu geben.

Wir haben demnach den Subscriptions-Preis für den zweiten und die folgenden Bände zu fl. 4. festgesetzt, wobei wir jedoch ausdrücklich bemerken: daß wir diesen sehr wohlfeilen Preis nur bei jenen Exemplaren gestatten können, auf welche wirklich subscribirt ist und die gleich nach der Erscheinung des 1ten Heftes eines jeden Bandes mit fl. 4. — pränumerando bezahlt werden. Für alle übrigen Exemplare und für den 1ten Band, bleibt unabänderlich der bisherige Preis.

Den Herren Subscribenten werden wir die Fortsetzung wie bisher regelmäßig zusenden; neue Subscribenten wollen uns Ihre Bestellung bald zukommen lassen, indem nach der Erscheinung des 1ten Hefes des 2ten Bandes der wohlfeile Subscriptions-Preis aufhört und der Ladenpreis eintritt; was für die Folge immer nach der Erscheinung des 1ten Hefes eines jeden Bandes der Fall seyn wird.

Bestellungen nehmen wie bisher unsere Buchhandlung hier, in Karlsruhe und Heidelberg an, welche die Hefte fortwährend, wenn 6 Exemplare zusammen bestellt werden franco liefern.

Zur besondern Empfehlung müssen den nächstfolgenden Hefen die Abhandlungen und Erörterungen dienen, zu denen nunmehr der so eben erschienene wichtige der nächsten Ständeversammlung zur Berathung und Annahme vorzuliegende „Entwurf der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Großherzogthum Baden“ ebenso interessanten als reichhaltigen Stoff darbietet. Das nächste Hest, welches im Lauf der nächsten 3 Wochen ausgegeben werden soll, wird unter Andern enthalten:

- a) Eine ausführliche Anzeige des angeführten Entwurfs der Proceßordnung, von dem Mitgliede der Großh. Gesetzgebungscommission, welches denselben redigirt hat, nämlich Herr Hofr. Dr. J. G. Duttlinger;
- b) den von ihrem Präsidenten, Herrn Geh. Rath Nebenius, entworfenen Bericht der Gesetzgebungscommission, womit sie den Entwurf Sr. K. Hoheit dem Großherzog überreicht hat, und welcher die Motive desselben entwickelt; und
- c) die (aus dem Entwurf besonders ausgehobene) Executions-Ordnung, zusammengestellt mit den Motiven dazu von Herrn Oberhofgerichtsrath Freiherrn von Weiler.

D a s

G e s c h w o r n e n g e r i c h t

m i t

D e f f e n t l i c h k e i t u n d M ü n d l i c h k e i t

i m G e r i c h t s v e r f a h r e n ,

i n b e s o n d e r e r R ü c k s i c h t a u f d e n S t r a f p r o z e ß .

Geschichtlich, rechtlich und politisch betrachtet
von

J. Zentner,
Großherzoglich Badischer Hofgerichtsadvocat.

Preis fl. 4. oder Thlr. 2. 8 gr.

Die vorliegende Schrift zeichnet eine allseitige und tiefer in die Sache eingehende Untersuchung des Geschwornengerichts (Jury) vor den bisher über diesen Gegenstand erschienenen Werken aus. Eine ausführliche geschichtliche Darstellung desselben, so weit es sich bei den bedeutendsten Nationen der alten und neuen Welt vorfindet (bei dem franz. Geschwornengericht mit umständlicherer Hervorhebung der Mängel), bildet die erste Abtheilung; eine freimüthige Schilderung des gegenwärtigen Zustandes der Rechtspflege in Deutschland macht den Uebergang zur 2ten Abtheilung des Werks, der theoretisch-dogmatischen Erörterung; überall ist zugleich auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen Rücksicht genommen. — Bei dieser Art der Bearbeitung, bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, zumal in der gegenwärtigen Zeit, wäre es überflüssig, das verehrte Publikum auf das Interesse dieser Schrift aufmerksam zu machen.

Die
vollkommene und ganze
W e r k f r e i h e i t

nach ihrer sittlichen, rechtlichen und politischen Nothwendigkeit, nach ihrer Uebereinstimmung mit deutschem Fürstenwort
und nach ihrer völligen Zeitgemäßheit dargestellt

in
ehrerbietigster Petition
an die Hohe deutsche Bundesversammlung

von
Dr. C. Th. Welker,

Großherz. Bad. Hofrath und ordentl. Professor des Staatsrechts und der Landeskten.

Schrebet Wahrheit unter einander!

Preis fl. 1. 12 kr. oder 16 gr.

Die unermessliche Wichtigkeit des Gegenstandes für alle wahren Freunde des Vaterlandes, die im Rathe der Fürsten, als Mitglieder von Ständen oder sonst irgend mit Urtheil, Rath oder That dem Vaterland zu nützen suchen, bezeichnet schon der Titel. Die besondere Erhöhung der practischen Wichtigkeit des Gegenstandes, durch unsere gegenwärtige außerordentliche deutschen und europäischen Verhältnisse, die in dieser Schrift mit eben so viel wahren Freimuth, als mit klarer Uebersicht und ruhiger Würde, von einem so berühmten Schriftsteller wie der Herr Verfasser ist, dargestellt werden, verbürgen dieser Schrift ein großes und theilnehmendes Publikum. Neuheit der Gesichtspunkte, insbesondere auch in Anziehung auf unsern deutschen staatsrechtlichen Zustand, und ergreifende Wahrheit in Entwicklung der großen Maßregel, von welcher jetzt, mehr als je, Ehre und Heil des Vaterlandes abzuhängen scheint, lassen sich aus solcher Feder erwarten und sie werden sich finden.

B e o b a c h t u n g e n

über die

N e r v e n u n d d a s B l u t

in

ihrem gefunden und krankhaften Zustande

von

Dr. K. H. Baumgärtner,

Hofrath und Professor ic.

Mit zwölf lithographirten Tafeln.

Preis: fl. 3. 36 kr. oder Thlr. 2.

Es sind in diesem Werke des Herrn Verfassers zahlreiche physiologische Untersuchungen und dessen Beobachtungen am Krankenbette über das Verhältniß der Nerven zum Blute mitgetheilt, und zwar bestehen die ersteren in Untersuchungen über die Bildungsgeschichte des Nervensystems und des Blutes in Thieren verschiedener Thier-Classen, und in Versuchen über die Blutbewegung, Wärmebildung, Ernährung u. s. w.; die letztern beziehen sich auf das Verhältniß der Nerven zum Blute in den Fiebern, in der Entzündung, den krankhaften Secretionen u. s. w. Am Schlusse des Werkes sind Bemerkungen über die Einwirkung der Heilmittel auf die Nerven und das Blut angegeben.

L e h r b u c h

der

M e d i z i n i s c h e n C h e m i e

zum Gebrauche bei Vorlesungen, für practische Aerzte und Apotheker
entworfen

von

Carl Fromherz,

Dr. der Medizin und Professor der Chemie.

Erster Band. Erste Lieferung.

Preis fl. 1. 48 kr. oder Thlr. 1.

Bei der Ausarbeitung dieses Lehrbuches hat der Herr Verfasser den Plan zu Grunde gelegt, die Chemie in Beziehung zu allen Zweigen der Medizin, auf welche sie Einfluß äußert, abzuhandeln. Das Werk wird in zwei Bänden zerfallen,

jeder von beiläufig 40 Bogen, und in einzelnen Lieferungen von ungefähr 12 Bogen ausgegeben. Der 1te Band wird die pharmaceutische Chemie, in Verbindung mit chemischer Arzneimittellehre und der 2te Band die physiologische, die pathologische und die medizinisch-gerichtliche Chemie enthalten.

Ein Lehrbuch hat, nach der Ansicht des Herrn Verfassers, nicht den Zweck, alle bekannten Thatsachen mit Vollständigkeit zusammen zu stellen, sondern nur die richtigern, die interessanteren mit gehöriger Kritik auszuwählen und sie mit Klarheit zu erläutern. Es soll kein Repertorium seyn. Diese Ansicht folgend wird er dahin streben, die Mitte zwischen zu gedrängter Kürze und zu großer Ausführlichkeit zu halten, und besonders sein Augenmerk darauf richten, die Lehre der Chemie mit möglichstster Deutlichkeit vorzutragen und hofft so: daß dieses Werk dem Bedürfnis des medizinischen Studiums entsprechen wird.

Theoretisch - practische
G e b u r t s h ü l f e
für die Hausfaugethiere

nebst
26 erläuternden lithographirten Abbildungen

von
Vantaleon Binz,
praktischem Veterinärarzte.

Preis fl. 4. 30kr. oder Thlr. 2. 12 gr.

Diese dem practischen Thierarzte und Oekonomen gewiß nicht unwillkommene vollständige Geburtshülfe, zeichnet sich von allen bis jetzt erschienenen ganz besonders dadurch aus: daß der Geburtshelfer in jedem Falle der verschiedenartigsten schwierigen und regelwidrigen Lagen und Mißbildungen des Fetus und des Mutterthiers, auf die leichteste, zweckmäßigste und sicherste Methode um so mehr hingeführt wird, als die beigelegten, höchst instructiven und mit großer Genauigkeit gefertigten lithographirten Zeichnungen, das technische Verfahren so faßlich darstellen, daß dadurch selbst der Ungerübteste in der Kunst, nöthigenfalls im Stande seyn wird, die geeignete Hülfe zu leisten.

Wir glauben daher dieses Werk jedem Veterinärarzte, und besonders allen Oekonomen mit vollem Rechte als ein unentbehrliches Handbuch empfehlen zu können.

G e s c h i c h t e

des

C h r i s t e n t h u m s,

von seinem Ursprunge bis auf die neueste Zeit; zum Gebrauche bei Vorlesungen über allgemeine christliche Religions- und Kirchengeschichte

von

Karl Alexander Freiherrn von Reichlin-Meldegg,
Dr. der Theologie und des Kirchenrechts, ordentlicher Professor der Kirchengeschichte etc. etc.

Erster Band.

Einleitung zu dem Studium der Kirchengeschichte und die Geschichte des Christenthums von 1 — 324. n. Chr.

Preis fl. 6. 36kr. oder Thlr. 3. 16 gr.

In unserer, für die Interessen des Staates und der Kirche bewegten Zeit wird ein Werk, wie das gegenwärtige, das sich eine aus Quellen geschöpfte, von politischen und religiösen Vorurtheilen freie Erzählung der Entwicklung des Christenthums, von seinem Ursprunge bis auf die neueste Zeit, zum Zwecke setzt, dem Freunde der deutschen Literatur kein unwillkürlich gemacht worden ist, und über dessen früher erschienene kirchenhistorische Monographien die besten katholischen und protestantischen Zeitschriften (Leipziger Repertorium, Heidelberger Jahrbücher, allgemeine Kirchenzeitung, freimüthige Blätter, Tübinger Quartalschrift, Konstanzer-Pastoral-Archiv, Jenaische Literatur-Zeitung) sich bereits sehr günstig ausgesprochen haben, hat das Ganze auf 3 Bände in gr. 8. berechnet. Der erste Band (etwa 48 Druckbogen stark), enthält die Einleitung in das Studium der Kirchengeschichte und die erste Periode der Geschichte des Christenthums, von Jesus bis Konstantin dem Großen (324); der Zweite wird die II. Periode, von Konstantin (324) bis Karl dem Großen (800) und die III. Periode

von Karl dem Großen (800) bis Gregor VII. (1073); der Dritte endlich die IV. Periode, von Gregor VII. (1073) bis Luther (1517) und die V. Periode, von Luther (1517) bis auf unsere Zeit, enthalten. Ueberall ist nicht bloß die äußere, sondern auch die innere Geschichte des Christenthums (Dogmen- und Sittengeschichte) behandelt. Die Quellen und Hilfsbücher sind nicht nur angeführt; sondern da, wo es sich um Begründung des Erzählten handelt, wörtlich in der Ursprache mitgetheilt. Die Einleitung enthält eine vollständige Geschichte der Kirchengeschichte.

Ueber den Geist der histor. Arbeiten des Herrn Verfassers glauben wir hier nichts Zweckmäßigeres beifügen zu können, als, was jüngsthin ein Recensent seiner theologischen Abhandlung in den freimüthigen Blättern (Bd. I. Heft II.) äußerte: „Der Herr Verfasser gehört weder zu denjenigen Lustschiffen, die da sehn, ob der Wind von Süden oder von Norden herweht, und dann ihrer Fahrt die vom Winde begünstigte Richtung geben; noch viel weniger zu denjenigen, die da glauben, nur mit dem Südwinde lasse es sich immer und glücklich steuern und in ihrem Wahne so weit gehen, zu behaupten, daß selbst der Sirokko eine Lebenserquickende Luft sey.“

Der zweite Band erscheint zur Ostermesse und der Dritte zur Michaelismesse l. J. 1831.

Index prosodiacus
Latinæ linguae
antibarbarus.

Ein Anhang zu jeder lateinischen Schulgrammatik

von

Dr. Anton Baumstark,
Professor.

Preis: geheftet 36kr. oder 8gr.

In Partien für Lehranstalten 27kr. oder 6gr.

Der Verfasser dieser Schrift, welche wohlgeordnet, alle jene Wörter der lateinischen Sprache aufzählt, die in der vorletzten Sylbe häufig falsch ausgesprochen werden, suchte durch seine Arbeit, besonders den Anfängern in der lateinischen Sprache nützlich zu werden, weswegen dieses Heft jedem gründlichen Lehrer der lateinischen Sprache willkommen seyn wird. Aber nicht bloß den Schülern wird dieser Antibarbarus frühe schon und für immer vor falscher Aussprache des Lateinischen bewahren, sondern auch vielen Andern nützlich seyn, die sich der lateinischen Sprache, deren Wörter selbst bei öffentlichen Gelegenheiten nur zu häufig falsch ausgesprochen werden, von Amtswegen bedienen müssen, ohne gerade Philologen zu seyn.

Warnung
vor dem
Arianismus
und
Socinianismus

der gegenwärtigen Zeit und besonders des Herrn Geh. Kirchenraths und Professors Dr. Paulus.

Von

B. W. Ludwig,
Decan und Pfarrer.

Preis fl. 1. 30kr.

Ueber
Das Sine
was bei der
Erziehung und Bildung unserer Jugend
vorzüglich Noth ist.

Ein Wort zur ersten Beherzigung für Alle, denen der Menschheit Wohl am Herzen liegt.

Von
Dr. J. N. Müller.

Preis fl. 1.

Ferner ist in dem Verlage unserer Buchhandlungen in Heidelberg und Karlsruhe erschienen und in denselben sowie bei uns zu haben:

ENTWICKLUNG DER GRUNDSÄTZE
DES
S T R A F R E C H T S,
NACH DEN QUELLEN
DES
GEMEINEN DEUTSCHEN RECHTS.

VON

Dr. CONRAD FRANZ ROSSHIRT,

Grossherzoglich Badischem Hofrathe und ordentlichem öffentlichem Lehrer des Rechts auf der Universität zu Heidelberg, Ritter des Grossherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen.

gr. 8. 1828. Ladenpreis fl. 5. 24 kr.

Die nähere Begründung der dem Strafrechte zur Basis dienenden Ansichten, aus dem Standpunkte des unter den Deutschen geltenden Rechts, ist der Zweck dieses Werkes.

Der gelehrte, rühmlichst bekannte Herr Verfasser hat es nicht allein für Rechtsphilosophen, sondern zunächst für praktische Juristen bearbeitet, indem derselbe die Ansichten der Quellen mit den Meinungen der bewährtesten Schriftsteller überall zu verbinden sucht, und namentlich die Entstehung und den Fortgang der criminalrechtlichen Grundsätze auf historische und literärgeschichtliche Weise zeigt, dabei sowohl Kritik als Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses und der neuern Gesetzgebungen eintreten lässt.

Da nun die Gelehrsamkeit und der Scharfsinn des Herrn Verfassers in einem so wichtigen Theile der Rechtsgelahrtheit überall die gebührende Anerkennung durch die vortheilhaftesten Beurtheilungen in kritischen Blättern gefunden hat, so darf die Verlagshandlung nur noch bemerken, dass das Werk nach Art des klassischen Buches von KLEINSCHROD bearbeitet ist.

Entwurf

der

P r o c e ß - O r d n u n g

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

für das

G r o ß h e r z o g t h u m B a d e n.

20 $\frac{1}{4}$ Bogen in gr. 8. Preis gebestet fl. 2. 12 fr.

Dieser Entwurf wurde am 15. des v. M. Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von der Gesetzgebungs-Commission überreicht und soll der nächsten Ständerversammlung zur Berathung und Annahme vorgelegt werden.

Zur Empfehlung wird diese einfache Anzeige hinreichen, der nur beigefügt wird, daß der Entwurf in 49 Titeln oder 1270 Paragraphen das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in allen Instanzen enthält, mit Einschluß des Gantverfahrens und der Executions-Ordnung, und daß Trennung der Justiz von der Administration, Collegialverfassung der Gerichte auch in erster Instanz und Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen zu den Grundlagen gehören, auf welche der Entwurf gebaut wird. Er wird deshalb nicht nur das Interesse der Praktiker, und besonders der Mitglieder der nächsten Ständerversammlung, sondern alle Kenner und Freunde des vaterländischen Rechts in hohem Grade in Anspruch nehmen.

Freiburg im November 1830.

Gebrüder Groos,

Universitäts Buchhändler und Buchdrucker.